

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

An

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare., den

Angaben zum Schuldner:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Kontaktdaten des Ansprechpartners:

☐ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Telefon

E-Mail

Fax

Geschäftszeichen

Bankverbindung des

☐ Gläubigers: ☐ gesetzlichen Vertreters: ☐ Bevollmächtigten: ☐ abweichenden Kontoinhabers:

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

Verwendungszweck

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer)☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geschäftszeichen

Registergericht

Registernummer

☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer AnlageGläubiger (zu Ziffer) vertreten durch☐ den gesetzlichen Vertreter☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,☐☐ der eine Ausschließlichkeits-
erklärung abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

Firma oder Funktion

☐ diese vertreten durch

Funktion

☐ Herrn ☐ Frau ☐☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Firma/Name

Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

Straße

Straße

Hausnummer

Hausnummer

Postleitzahl

Postleitzahl

Ort

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gesetzlichen Vertreter☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geschäftszeichen

gegen

den Schuldner (zu Ziffer)☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geschäftszeichen

Registergericht

Registernummer

☐ sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer AnlageSchuldner (zu Ziffer) vertreten durch☐ den gesetzlichen Vertreter☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,☐ der eine Ausschließlichkeits-
erklärung abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

Firma oder Funktion

☐☐ diese vertreten durch

Funktion

Name

ggf. Vorname(n)

☐ Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ Herr ☐ Frau ☐

Firma/Name

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gesetzlichen Vertreter☐ Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geschäftszeichen

werden

der Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art

Aussteller

Datum

Geschäftszeichen

☐ zuzüglich Zustellungsnachweis

sowie der Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art

Aussteller

Datum

Geschäftszeichen

☐ zuzüglich Zustellungsnachweis

☐ sowie die weiteren Vollstreckungstitel aufgeführt in weiterer Anlage

und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung Forderungsaufstellungen) übermittelt.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

☐ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe

☐ Vollmacht

☐ Geldempfangsvollmacht

☐ Vorpfändungsbenachrichtigung

☐ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen

☐ Aufstellung der Inkassokosten

☐ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen

☐ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

☐ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes

☐

☐

☐

Versicherungen

☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.

☐ Es wird gemäß § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch bestehen.

☐

Wegen der aus den Forderungsaufstellungen ersichtlichen Forderungen und der für dieses Verfahren entstehenden Kosten werden folgende Aufträge erteilt:

Zustellung

- ☐ sämtlicher beigefügter Vollstreckungstitel
- ☐ des Vollstreckungstitels (zu Ziffer)
- ☐ der beigefügten Vorfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO
- ☐

Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO)

- ☐ Der Vollstreckungsauftrag beschränkt sich auf die **gütliche Erledigung**.
- ☐ Mit einer **Zahlungsvereinbarung** besteht
- ☐ kein Einverständnis ☐ Einverständnis wie folgt:
- ☐ Folgende Zahlungsfrist wird gewährt:
- ☐ Es werden Teilbeträge eingezogen.
- ☐ Ratenhöhe mindestens Euro
- ☐ monatlicher Turnus ☐ sonstiger Turnus:
- ☐ Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.
- ☐ sonstige Weisungen:

Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer)

- ☐ Vermögensauskunft nach § 802c ZPO
- ☐ Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO
Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil

Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:
- Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen
- ☐ ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.
- ☐ nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).
- ☐ Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,
- ☐ wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.
- ☐ wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.
- ☐
- ☐ Auf die Mitteilung der Terminbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.
- ☐ Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.
- ☐

Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO) gegen den Schuldner (zu Ziffer)

- Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder sich ohne Grund weigert, die Vermögensauskunft zu erteilen, wird der Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO beantragt. Der Gerichtsvollzieher wird gebeten, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen zu übersenden an
- ☐ den Antragsteller. ☐ den zuständigen Gerichtsvollzieher.
- Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.

J**Verhaftung des Schuldners (zu Ziffer [] (§ 802g Absatz 2 ZPO))**

Haftbefehl des Amtsgerichts

vom

Geschäftszeichen

K**Vorpfändung (§ 845 ZPO)**

Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die

☐ pfändbaren Forderungen, die dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden☐ mit Ausnahme folgender Forderungen:☐ folgenden Forderungen:**L****Pfändung und Verwertung**☐ Es soll eine Sachpfändung durchgeführt werden☐ einschließlich ☐ beschränkt auf:☐ Taschenpfändungen☐ Kassenpfändungen☐☐ Es soll eine Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durchgeführt werden.☐ Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 GVGA besteht kein Einverständnis.☐ Der Pfändungsauftrag steht unter der Bedingung, dass sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.☐**M****Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (zu Ziffer [] (§ 755 ZPO))**

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners:

☐ für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass keine zustellungsfähige Anschrift des Schuldners vorliegt:☐ Ermittlung nach § 755 Absatz 1 ZPO☐ der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 GewO zuständigen Behörden☐ Ermittlung nach § 755 Absatz 2 ZPO☐ des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde☐ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei☐ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung☐ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:

Bezeichnung

Postfach

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:

☐ der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt☐

Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO) über den Schuldner (zu Ziffer)

- ☐ Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei
- ☐ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
- ☐ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:
- Bezeichnung
- Postfach
- Straße Hausnummer
- Postleitzahl Ort
- Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:
- ☐ Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und Absatz 1a AO bezeichneten Daten abzurufen
- ☐ Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt
- ☐ Die Drittauskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Gläubiger zu erwarten ist.
- ☐ Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802I Absatz 4 Satz 3 ZPO)
Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners wird vorgetragen:
- ☐

weitere Aufträge

- ☐
- ☐

Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge

Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

1.
2.
3.
- ☐

Dem Gerichtsvollzieher werden folgende Hinweise gegeben und es werden folgende Vorgaben gemacht:

- ☐ Es wird um Übersendung des
- ☐ Protokolls ☐ Gesamtprotokolls gebeten.
- ☐ Im Fall der Nichtzuständigkeit wird um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher gebeten, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.
- ☐ Es wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen für den Fall gebeten, dass
- ☐
- ☐

Namen der Auftraggeber

Unterschriften der Auftraggeber